

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 31 (1915)

**Heft:** 23

  

**Artikel:** Der Eigentumsvorbehalt bei Lieferung von Installationsarbeiten auf Abzahlug

**Autor:** Pedotti

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580847>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gestellt, und es soll der Bau sofort an die Hand genommen werden.

Auch der Bau des bereits von der Gemeinde beschlossenen neuen Schulhauses in Egnach am Bodensee wird nicht mehr lange auf sich warten lassen. Der Bauplatz ist bestimmt und die Vorarbeiten sind im Gange.

In Romanshorn hat das renommierte Hotel Bahnhof (Besitzer Herr Otto Konrad) durch geschmackvolle Anbauten eine wesentliche Erweiterung seiner Restaurationsräume und zugleich eine Verschönerung erfahren, die das Bild des Bahnhofplatzes sehr vorteilhaft bereichert.

In nächster Zeit dürfte sich auch das Schicksal des Romanshornener Uferschutzplanes beim Insellentscheiden. Das große Projekt, das mit einem Kostenvoranschlag von (alles in allem) Fr. 63,000 rechnet und eine Landgewinnung von zirka 1 Fuchart vorsah, wird, da zwischen Gemeinderat und Verkehrs- und Verschönerungsverein eine Einigung leider nicht zustande kam, nicht zur Ausführung kommen. Der Verkehrs- und Verschönerungsverein wird das Werk selber ausführen, dazu aber ein weniger kostspieliges Projekt wählen. Im kommenden Winter muß der Uferschutz erstellt werden, wenn nicht noch weitere schwere Uferschädigungen an jenem schönen Areal eintreten sollen.

### Der Eigentumsvorbehalt bei Lieferung von Installationsarbeiten auf Abzahlung.

(Von Rechtsanwalt Dr. Pedotti in Zürich.)

Die allgemeine durch den Krieg heraufbeschworene wirtschaftliche Depression hat das Interesse für die rechtliche Regelung des Abzahlungsgeschäftes verbunden mit Eigentumsvorbehalt wieder geweckt. Wir lesen und sehen, daß heute täglich auch die Lieferung von Installationsarbeiten gegen Ratenzahlungen angeboten wird. Während sich nun die Lieferanten von Mobilien aller Art, für welche der Kaufpreis gestundet ist, dadurch für ihre Forderung sichern können, daß sie sich das Eigentum an der gelieferten Ware vorbehalten, ist die Rechtslage der Installateure, die Beleuchtungs-, Heiz-, sanitäre oder andere Anlagen in einem Hause oder einer Wohnung erstellt haben, bedeutend schwieriger.

Die Verabredung eines Eigentumsvorbehaltes an der zu liefernden Anlage ist an und für sich nicht gänzlich ausgeschlossen. Nur die Vergütung für die vom Installateur zu leistende Arbeit, der Werklohn, kann nicht in dieser Weise gesichert werden; der Eigentumsvorbehalt kann sich immer nur auf den Kaufpreis der zu liefernden Materialien (Heizvorrichtung, Beleuchtungskörper etc.) beziehen.

In der Regel werden nun aber die gelieferten Anlagen mit dem Gebäude in derart feste Verbindung gebracht, daß sie aufhören eine selbständige Sache zu sein; durch die Inkorporierung oder Einbauung in das Gebäude werden sie Bestandteil der Liegenschaft. Mit diesem Augenblick der Einbauung fällt der Eigentumsvorbehalt dahin, da dieser nur an Mobilien möglich ist und wirkungslos wird, wenn die Mobilie Bestandteil einer Liegenschaft wird. In einem dem Bundesgericht zur Entscheidung vorgelegten Falle war das Eigentum an einer gesamten Heizanlage, also an dem ganzen Komplex der Anlage, nicht an den einzelnen Teilen vorbehalten worden. Das Bundesgericht erklärte den Eigentumsvorbehalt aus dem oben angeführten Grunde für hinfällig. Ebenso wurde bezüglich einer sanitären Anlage entschieden. Aus diesen Prinzipien ergeben sich folgende für die Installateure wichtigen Konsequenzen:

1. Der Eigentumsvorbehalt ist an zu installierenden Anlagen zulässig. Die Eintragung in das Eigentumsverhaltsregister kann nicht verweigert werden.

2. Mit der Installation der Anlage fällt der Vorbehalt aber dahin, wenn diese derart eng mit der Liegenschaft verbunden wird, daß sie ohne Veränderung ihres Wesens nicht mehr von ihr getrennt werden kann. Das trifft zu bei der Einbauung von sanitären Anlagen, Legung von Röhren und dergl.

3. An einzelnen Teilen der Anlage ist der Eigentumsvorbehalt jedoch zulässig, wenn diese Teile nicht fest mit der Liegenschaft verbunden werden. So können Beleuchtungskörper, Heizapparate und dergl. unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden, wenn ihre Verbindung mit dem Gebäude nur eine lockere, jederzeit wieder lösbare ist.

Die Installateure, die für ein Gebäude Arbeit und Material liefern, können sich für ihre Forderung nur durch die Geltendmachung des Bauhandwerkerpfandrechts, das auch ihnen zusteht, sichern. Der Eigentumsvorbehalt wird eben nur in den selteneren Fällen möglich sein.

## Verbandswesen.

**Internationaler Mittellandsverband.** Die von der schweizerischen Gruppe des Internationalen Mittellandsverbandes bestellte Kommission beriet im Bürgerhaus in Bern die Maßnahmen für interimistische Übernahme der Verbandsleitung und Fortsetzung der Verbandstätigkeit und beschloß eine bezügliche Enquete bei Verbandsmitgliedern der verschiedenen Nationen. Das Komitee sieht eine Konferenz des Internationalen Zentralausschusses für den Herbst vor.

**Verkaufsgenossenschaft Schweizerischer Heimatschutz.** Am 28. August gründeten in Bern Freunde des Heimatschutzes, die aus allen vier Landesteilen der Schweiz zusammengelassen waren, die Verkaufsgenossenschaft S. H. S. (Schweizerischer Heimatschutz). Diese bezweckt den Zusammenschluß von Künstlern, Kunstgewerblern, Heimarbeitern und sonstigen Anhängern der Heimatschutzbestrebungen zur Herstellung und zum Verkauf mustergültiger Heimeandenken. Diese neue Organisation bedeutet gewissermaßen die Fortsetzung des Basars im „Dörfli“ der Schweizerischen Landesausstellung in Bern. Dort wurde zum erstenmal versucht, Kesse- und Ausstellungsandenken zu verkaufen, die in Form, Farbe und Material schweizerisch waren. Man wollte damit Front machen gegen die faßen und einfältigen „Sovvenies“, die bis jetzt bei uns den Markt beherrschten. Das neue Unternehmen, das unter dem Protektorat der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz steht, soll auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden. Es sind Verkaufsstellen geplant, bei denen jeweilen die für die betreffenden Landesteile typischen Andenken verkauft werden. Alle Gegenstände, die von einem künstlerischen Ausschuss zum Verkauf zugelassen werden, haben als Qualitätsmarke das Zeichen „S. H. S.“, das gesetzlich geschützt ist. Aber nicht nur der Sinn für Qualitätsarbeit soll geweckt und verbreitet werden, sondern es soll gleichzeitig versucht werden, die wirtschaftliche Lage unserer bedrängten Heimarbeiter zu verbessern und Absatzgebiete für ihre Produkte zu schaffen.

Die Verkaufsgenossenschaft S. H. S. hat ihren Sitz in Bern. In den Vorstand wählte die Gründerversammlung Fräulein Emilie Cherbuliez, Kunstmalerin Chr. Conradin (Zürich), Direktor F. Praetere und Lithograph F. Wassermann (Basel). Zum Obmann wurde bestimmt Direktor H. Greuter in Bern. Da es sich bei dem Unternehmen nicht nur um eine Geschmacksfrage handelt, sondern um wirtschaftliche Interessen, um die